



Merckblatt A:

**Informationen zur Beantragung eines Nachteilsausgleichs
und/oder Notenschutzes aufgrund einer Lese-Rechtschreib-
Störung**

Am Descartes- Gymnasien in Neuburg

[Stand September 2016]

Neuburg, den 01.10.2016

Liebe Schülerinnen und Schüler, sehr geehrte Eltern,
seit 1. August 2016 sind die Maßnahmen zur **individuellen
Unterstützung** von Schülern mit Beeinträchtigungen sowie zum
Nachteilsausgleich und zum **Notenschutz** bei der
Leistungsfeststellung in Art. 52 Abs. 5 BayEUG i. V. m § 31 ff
BaySchO für die betroffenen Schüler/innen neu geregelt.
Bedeutsam ist dabei vor allem die Unterscheidung zwischen
Nachteilsausgleich und **Notenschutz**. Hierbei geht es im Kern um
die Wahrung der Chancengleichheit und Notenwahrheit bei der
Leistungsfeststellung.

Nachteilsausgleich (§ 33 BaySchO) :

Diese Maßnahmen stellen nur chancengleiche äußere
Rahmenbedingungen für die Erfüllung der schulischen
Leistungsanforderungen her. Es geht dabei vor allem um die
Änderung der Prüfungsbedingungen.
Typische Beispiele schulischer Maßnahmen zum Nachteilsausgleich
sind:

- Verlängerung der Arbeitszeit
- Ausdruck der Prüfungsaufgaben in größerer Schrift
- Zulassung spezieller Arbeitsmittel (Notebook)

- Ersetzen von schriftlichen Prüfungsteilen durch mündliche und umgekehrt
- Größere Exaktheitstoleranz (Schriftbild)

Da die wesentlichen Anforderungen, die mit der Leistungsbewertung verbunden sind, bestehen bleiben, erfolgt im Gegensatz zu den früheren Bestimmungen kein Eintrag im Zeugnis.

Notenschutz bei Lese- Rechtschreib-Störung (§ 34 BaySchO Abs. 6 und 7)

Diese Maßnahmen stellen eine Änderung des Maßstabs der Leistungsbewertung dar und führen damit zu einer gewissen Bevorzugung des Prüflings. Ihre Anwendung ist in der BaySchO eindeutig geregelt:

Bei bestehender Lesestörung:

Es erfolgt ein Verzicht auf die Bewertung des Vorlesens im Fach Deutsch sowie in den Fremdsprachen

Bei bestehender Rechtschreibstörung:

Es erfolgt ein fächerübergreifender Verzicht auf die Bewertung der Rechtschreibung in allen schriftlichen Prüfungen. Die Schreibrichtigkeit von Fachbegriffen ist allerdings zu bewerten, soweit sie den inhaltlichen Kernbereich des jeweiligen Faches betrifft und es sich nicht um reine Rechtschreibleistungen handelt. Es kann zudem eine stärkere Gewichtung der mündlichen Leistung vorgenommen werden. Damit sind die Ergebnisse der Leistungserhebungen nicht mehr direkt vergleichbar. Dies führt dazu, dass Art und Umfang der schulischen Maßnahmen zum Notenschutz im Zeugnis ausgewiesen werden.

Was ist zu tun, damit seitens der Schule Maßnahmen zum Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz bei Lese- bzw. Rechtschreibproblemen meines Kindes gewährt werden?

1. Schritt: Diagnose einer Lese-Rechtschreib-Störung

Sie kann auf zwei Wegen erfolgen

- a entweder durch einen Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie bzw. durch einen Psychologen oder approbierten Psychotherapeuten mit entsprechender Zusatzqualifikation
- b oder durch einen Schulpsychologen

2. Schritt: Schulpsychologische Stellungnahme

Aufgrund der vorliegenden bzw. mitgeteilten Untersuchungsbefunde erstellt der Schulpsychologe eine gutachterliche Stellungnahme, welche bereits sinnvolle und

angemessene schulische Maßnahmen zum Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz enthält.

3. Schritt: Antrag des/der Erziehungsberechtigten

Der Antrag auf Gewährung schulischer Maßnahmen zum Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz gemäß der schulpsychologischen Stellungnahme ist in schriftlicher Form an die Schulleitung als Genehmigungsinstanz zu richten.

4. Schritt: Entscheidung der Schulleitung

Die Schulleitung entscheidet auf der Grundlage der schulpsychologischen Stellungnahme über Art und Umfang des Nachteilsausgleichs bzw. des Notenschutzes. Die Information darüber geht an die Erziehungsberechtigten sowie an die Klassenleitung. Die Klassenleitung gibt die Information an die Kollegen/innen in den betroffenen Fächern weiter.

Wichtig: Allgemeine Hinweise/Verfahrensfragen

- Der Antrag ist jeweils zum frühestens möglichen Zeitpunkt (1. Schulwoche) zu stellen. Allerdings kann es wegen der abrupten Einführung der Neuregelung derzeit zu Verzögerungen in der Bearbeitung vor allem im Bereich der (schul)psychologischen Diagnostik kommen.
- Alte Gutachten (Bescheinigung einer Lese- und Rechtschreibschwäche [LRS] bzw. Legasthenie behalten zunächst ihre Gültigkeit (Bestandsschutz) bis zum Ende der Gültigkeitsdauer bzw. bis zur Neuausfertigung gemäß den aktuellen schulrechtlichen Bestimmungen.
- Das Original der Bescheinigung bei genehmigtem Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz wird im Schülerakt aufbewahrt.
- Durch schriftlichen Antrag kann auf einen bereits bewilligten Nachteilsausgleich oder Notenschutz jeweils zum neuen Schuljahr verzichtet werden. Ein Verzicht ist spätestens innerhalb der ersten Woche nach Unterrichtsbeginn zu erklären!

Für weitere Fragen stehe ich gerne zur Verfügung

Susanne Keppeler
(OStRin, Schulpsychologin)